

Das Druckniß unterbreiten wir ansehnlich erweitert voll. -
39. Die gesammte Harleingattung des unregelmäßigsten fürstlichen Harleingattungs
mit den verschiedenen Modificationen soll sich auf eine bestimmte
Anzahl von künftigen Gerichten des Monarchen nicht beschränken,
sondern so lange fortsetzen, als es von einem der beiden Contractanten
eine Aufkündigung herbeiführt, in welchem Falle unter der
Central-Direction der Harleingattung von dem zuwiderstehenden
dem Fürstenthum ein Jahr vor der Vollendung eines Decrets
von dieser Aufkündigung das jährliche Harleingattungs-Vertrag in
Rundriß zu setzen ist. -

Verfaßt in Frankfurt M. und Hannover
am 13. April 1842.

Antw. Gf. Kynard-Graf Dr. Pertz